

## Information zu den SKE der VAM: Herstellförderung im Jahr 2023

Die VAM weist den SKE neben den gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung auch Teile anderer Einnahmen verschiedenen Nutzungsbereiche zu. Detaillierte Berichte dazu sind den unter [www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/berichte](http://www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/berichte) abrufbaren Transparenzberichten entnehmbar.

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung. Die SKE-RL der VAM sehen in Punkt 3.3. vor, dass über Zweckwidmungen die Mitgliederhauptversammlung der VAM entscheidet, wobei die Mittelvergabe zu gewidmeten Zwecken höchstens im Ausmaß der Zweckwidmung erfolgen kann. In der 18. Mitgliederhauptversammlung wurde für Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 8. der SKE-RL Herstellförderung einstimmig der Betrag von EUR 350.000 zweckgewidmet.

Aufgrund zahlreicher Einreichungen wurde in der 25. Sitzung des Aufsichtsausschusses vom 14.03.2023 der aus der Zweckwidmung höchstens zu vergebende Gesamtbetrag bereits ausgeschöpft.

Einreichungen zu Herstellförderungen sind daher im Jahr 2023 nicht mehr möglich und werden nicht berücksichtigt.

Die SKE-RL sehen in Punkt 1.4. vor, dass auf tatsächliche Zuwendungen aus den SKE, welcher Art auch immer, kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten oder sonstiger Personen besteht. Ebenso wenig kann aus schon ein- oder mehrmals gewährten Zuwendungen irgendein Anspruch auf nochmalige Zuerkennung auch in Zukunft abgeleitet werden.

Die VAM wird infolge der geänderte Fördersituation in Österreich in Verbindung mit der erhöhten Anzahl an Förderanträgen an die VAM die SKE-RL insbesondere im Punkt Herstellförderung überarbeiten. Die Neufassung, die so bald als möglich auf der Homepage der VAM veröffentlicht wird, soll mit 01.01.2024 in Kraft treten.